

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2.2.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>3.1.2 Straßenbauamt Anhand des Masterplans ist ersichtlich, dass die Erweiterung sowohl entlang der L 1048 als auch der L 1046 erfolgen soll. Straßenbaulasträger beider Landesstraßen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Dieses ist nach § 22 Abs. 1 und 2 StrG an den weiteren Planungen zu beteiligen.</p> <p>3.1.3 Forstamt Die Baufläche grenzt im Westen an Wald an. Aufgrund der örtlichen Situation, insbesondere der noch zwischen Baufläche und Wald verlaufenden Landesstraße, kann hier einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes gem. § 4 Abs. 3 LBO auf 20m zugestimmt werden.</p> <p>3.1.4 Landwirtschaft Sämtliche überplanten Flächen sind nach der Digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet. Das bestehende Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an den Aussiedlungsbetrieb Specht mit intensiver Schweinehaltung. Ein bereits bestehendes Gutachten (siehe Bebauungsplan „Gewerbegebiet Raubusch“ bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Schweinemastställe von Herrn Specht) zur Geruchsausbreitung ermittelte, dass nach den Geruchswahrnehmungshäufigkeiten der Bereich nördlich und östlich des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes (im Bereich des im Masterplan dargestellten Bauabschnitts 1) stark mit Geruchsimmissionen beaufschlagt ist. Hier sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Umfang betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist deshalb auf diesen Bauabschnitt zu verzichten. Der nördlich gelegene Bauabschnitt 2 der geplanten Gewerbebaufläche befindet sich exponiert in mitten der Feldflur. Die überplante Fläche, sowie alle angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Ausweisung der Flurstücke zu gewerblicher Baufläche würde diese landwirtschaftlich hochwertige Feldflur zerschnitten und verliert dadurch erheblich an agrarstrukturellem Wert. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um beste landwirtschaftliche Böden der Vorrangflur Stufe I, diese sind für die Landwirtschaft der Region mit den tierintensiven Betrieben existentiell notwendig. Landwirtschaftliche Belange sind deshalb auch hier in erheblichem Umfang betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte deswegen auf die Ausweisung verzichtet werden. Auch bei der geplanten Ausgleichsfläche in von 4,6 ha handelt es sich um beste landwirtschaftliche Böden der Vorrangflur Stufe 1. Genauere Informationen zum geplanten Ausgleich fehlen. Landwirtschaftliche Belange sind bei der Planung der Ausgleichsfläche in diesem Umfang doppelt betroffen. Auf die Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Auf § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG weisen wir hin.</p> <p>3.1.5 Immissionsschutz Für die Teilbereiche nördlich der L 1046 sind die Belange im folgenden Bebauungsplanverfahren zu untersuchen. Dabei ist neben den Auswirkungen der gewerblichen Bauflächen auf das nächste Wohngebiet auch zu prüfen, ob durch den Verkehrslärm der Straßen L 1046 und L 1048 die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet überschritten werden und ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Durch die Teilflächen südlich der vorhandenen gewerblichen Bebauung rückt die Bebauung unmittelbar</p>	<p>Die Anregung wird unter der Rubrik Hinweise in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken entsprechend dem konkreten öffentlichen Bedarf deutlich reduziert. Zudem werden die bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen nicht weiterverfolgt. Somit wird der Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen deutlich vermindert. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist auf die genehmigten Schweinemastställe einzugehen und ggf. eine Geruchsgutachten zu erstellen. Allerdings wird durch die Reduzierung der Bauflächenausweisung der angesprochene erste Bauabschnitt nicht ausgewiesen. Zudem wird für die Ausweisung von insgesamt 6 ha Baufläche nördliche der L 1046 die bisher geplante gewerbliche Baufläche im Süden aufgegeben, sodass ein hineinragen in die landwirtschaftliche Nutzfläche vermieden wird. Die Ausweisung des zweiten Bauabschnitts schmiegt sich an die L 1048 und die L 1046 mit der südlich gelegenen bestehenden gewerblichen Baufläche an.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche wird aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Auf die Berücksichtigung von Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Geruchsimmissionen wird in der Begründung bereits hingewiesen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im Bebauungsplanverfahren ist neben den Auswirkungen der gewerblichen Bauflächen auf das südwestlich gelegene Wohngebiet an der Weißbacher Straße/In den Hofäckern auch zu prüfen, ob durch den Verkehrslärm der Kochertalstraße L 1045 die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet überschritten werden und ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
			<p>3.3 Fläche F3 Wohnmobil –Stellplatz 3.3.1 Wasserwirtschaft Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet eines 100 - jährlichen Hochwasserereignisses. Die Belange des Hochwasserschutzes sind gem. § 78 Abs. 3 WHG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist gem. § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird. Auf die Schutzvorschriften in § 78a WHG weisen wir hin. Die Regelungen für den Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 38 WHG sind zu beachten.</p> <p>3.3.2 Artenschutz Nach der artenschutzrechtlichen Relevanzanalyse wird für ein folgendes Bebauungsplanverfahren oder Bauvorhaben eine vertiefende Untersuchung erforderlich sein.</p> <p>3.3.3 Denkmalschutz Die Fläche liegt im Bereich der Gesamtanlage Forchtenberg und im Bereich der abgegangenen Siedlung Wülfigen, eines archäologischen Denkmals nach § 2 DSDchG. Das Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt.</p>
			<p>3.4 Fläche N1 Schule und sportliche Zwecke 3.4.1 Hochwassergefahrenkarte Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet eines 100 - jährlichen Hochwasserereignisses. Die Belange des Hochwasserschutzes sind gem. § 78 Abs. 3 WHG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist gem. § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird. Auf die Schutzvorschriften in § 78a WHG weisen wir hin.</p> <p>3.4.2 Artenschutz Im Hinblick auf das Vorkommen des Feuerfalters verweisen wir auf Ziffer 2.2.2 dieser Stellungnahme.</p> <p>3.4.3 Grundwasserschutz Die Fläche befindet sich in Zone II und I des WSG Haunold Niedernhall. Die Zone I für den Schachtbrunnen Haunold 1 ist aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebiet-Rechtsverordnung (WSG-RVO) vom 07.06.1999 sind zu beachten. Gemäß § 7 Nr. 3 der WSG-RVO ist in Zone II des WSG das Errichten von baulichen Anlagen verboten. Gemäß § 6 Nr. 9 ist in Zone II des WSG der Bau von Abwasserleitungen verboten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten. Durch die aktuell geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen fällt die Fläche nach deren Umsetzung zukünftig ohnehin aus dem HQ100 Überschwemmungsbereich heraus.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. (Siehe Behandlungsvorschlag zu Ziffer 2.2.2.)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Zone I des Wasserschutzgebietes befindet sich nicht im Plangebiet. Die erforderlichen Schutzvorkehrungen für die wasserrechtliche Befreiung in Zone II des Wasserschutzgebietes werden im Baugenehmigungsverfahren nachge-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die obigen Verbote dienen zum Schutz der Zone II vor mikrobiellen Verunreinigungen. Eine wasserrechtliche Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 von den Verboten der WSG-RVO vom 07.06.1999 kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn durch Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>U.a. wären folgende Schutzvorkehrungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Bereichs ohne jegliche Bebauung im Umkreis von mind. 40 m um den Schachtbrunnen Haunold 1. - Möglichst geringer (am besten kein) Eingriff in die vorhandene (nur geringmächtige) Deckschicht. Das bedeutet: keine Unterkellerung, Flachgründung als Plattenfundamentgründung. Möglichst Einbringen einer zusätzlichen Deckschicht durch Erhöhung der vorhandenen Geländeoberkante. - erhöhte Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung (z.B. doppelwandig, mineralische Kapselung) und der Schächte (z.B. monolitische Ausführung). Unter der Bodenplatte dürfen keine Abwasserleitungen verlegt werden. - flüssigkeitsdichte Ausführung der Pkw-Stellplätze mit Entwässerung in den Kanal - Niederschlagswasser vom Dach und sonstigen befestigten Flächen darf nicht versickert werden. 	<p>wiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>3.5 Fläche N2 Wohnmobil-Stellplatz und sportliche Zwecke 3.5.1 Artenschutz Im Hinblick auf das Vorkommen des Feuerfalters verweisen wir auf Ziffer 2.2.2 dieser Stellungnahme.</p> <p>3.5.2 Wasserwirtschaft Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses. Die Belange des Hochwasserschutzes sind gem. § 78 Abs. 3 WHG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist gem. § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird. Auf die Schutzvorschriften in § 78a WHG weisen wir hin.</p> <p>Die Regelungen für den Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 38 WHG sind zu beachten Die Fläche befindet sich zudem in Zone II des WSG Haunold Niedernhall. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebiet-Rechtsverordnung (WSG-RVO) vom 07.06.1999 sind zu beachten. Gemäß § 8 Nr. 11 der WSG-RVO ist in Zone II des WSG das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen verboten. Gemäß § 6 Nr. 9 ist in Zone II des WSG der Bau von Abwasserleitungen verboten. Die obigen Verbote dienen zum Schutz der Zone II vor mikrobiellen Verunreinigungen (z.B. Leckagen der WC-Sammelbehälter, Entleeren der Behälter, Schmutzwasserleitung). Eine wasserrechtliche Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der WSG-RVO von den Verboten der WSG-RVO vom 07.06.1999 kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn durch Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. U.a. wären folgende Schutzvorkehrungen erforderlich:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. (Siehe Behandlungsvorschlag zu Ziffer 2.2.2.)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren beachtet. Durch die aktuell geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen fällt die Fläche nach deren Umsetzung zukünftig ohnehin aus dem HQ100 Überschwemmungsbereich heraus.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Schutzvorkehrungen für die wasserrechtliche Befreiung werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung (z.B. doppelwandig, mineralische Kapselung) und des Schachts (z.B. monolitische Ausführung) - flüssigkeitsdichte Abdichtung der Zufahrt und der Stellplätze mit Entwässerung in den Kanal - möglichst geringer Eingriff in die vorhandene (nur geringmächtige) Deckschicht 	
			<p>3.6 Fläche N3 Soziale Zwecke 3.6.1 Artenschutz Die Fläche weist im Hinblick auf Vogelarten, die Haselmaus sowie die Zauneidechse ein erhöhtes Konfliktpotential auf. Zudem halten wir die Eignung für Fledermäuse auch im Hinblick auf die bestehenden Gebäude nicht für ausgeschlossen. In folgenden Planungen oder Vorhaben sind deshalb vertiefende Untersuchungen erforderlich.</p> <p>3.6.2 Immissionsschutz Da „Pflegeanstalten“ einen höheren Schutzanspruch nach TA Lärm als die umliegende Bebauung haben, ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ggf. die Immissionsverträglichkeit mit dem Feuerwehrgerätehaus mittels einer Lärmprognose zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>4. Am Verfahren wurden ferner die Bereiche Altlasten, Vermessungsamt, Gesundheitsamt, Flurneuordnung und NVH beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	18.01.2018	<p>Gewerblicher Flächenbedarf Die gewerblichen Flächenbedarfsberechnungen im Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts haben für den Planungszeitraum von 2015 bis 2030 folgende Rechenwerte ergeben: Für die Stadt Forchtenberg wurde ein Flächenbedarf von ca. 5 ha ermittelt, dem im Jahr 2015 Reserven von 1,7 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans gegenüberstanden. Für die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach zeigten die Berechnungen für den interkommunalen gewerblichen Schwerpunkt Gewerbepark Waldzimmern einen gewerblichen Flächenbedarf von 19 ha, dem Reserven in Form von Baulücken von ca. 14,3 ha gegenüberstanden. Da der Gewerbepark Waldzimmern nicht Bestandteil des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts und der daran anschließenden Regionalplanänderung sein wird, bleibt der Bedarf von 4,7 ha dort ungedeckt, zumal die Entwicklung der dort zusätzlich noch vorhandenen gewerblichen Flächennutzungsplanreserven durch einen mit dem Zweckverband geschlossenen Raumordnerischen Vertrag gesperrt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Einzelflächen</p>	
			<p>Gewerbebaufläche F1: „Rauhbusch-Erweiterung“ Bereits 2016 fand eine Vorabstimmung mit dem Regionalverband statt. Wir begrüßen daher die Reduktion des Plangebietes im Bereich des Regionalen Grünzuges im Vergleich zur Vorabstimmung von 2016. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zum gewerblichen Bedarf kann eine gewerblich orientierte Planungsabsicht zwar nachvollzogen werden. Der aktuell beabsichtigte Ausweisungsumfang mit alleinigem Bezug auf den Bedarf der Stadt Forchtenberg wird jedoch weiterhin als überhöht angesehen. Wir regen hierzu eine Abstimmung der Gemeinden im Verwaltungsraum an unter Einbeziehung des noch ungedeckten Bedarfs im Gewerbepark Waldzimmern (S.O.). Eine Ausweisung der Gewerbebaufläche F1 über 5-6 ha hinaus ist nur interkommunal möglich, weshalb wir Bedenken gegen den aktuellen Auswei-</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird entsprechen dem vom Regionalverband Heilbronn-Franken ermittelten Bedarf auf 6 ha reduziert. Eine interkommunale Lösung wurde diskutiert und wird aktuell nicht angestrebt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>sungsumfang erheben. Ansonsten wird in den Unterlagen der Hinweis auf die ggf. relevanten Konflikte aus einem benachbarten Viehhaltungsbetrieb als Untersuchungsgegenstand für die verbindliche Bauleitplanung begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Gewerbebaufläche F2: „Allmand – Osterweiterung“ Die geplante Gewerbefläche ist etwa 4,22 ha groß und schließt östlich an das bereits vorhandene Gewerbegebiet „Allmand“ an. Von dem Vorhaben sind zwei Ziele der Raumordnung betroffen. Zum einen liegt der südliche Teil der Fläche (etwa 2,6 ha) in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.1 (3) Regionalplan Heilbronn Franken 2020. Zum anderen befindet sich der östliche Bereich des Plangebietes (etwa 3,35 ha) im Regionalen Grünzug (Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene) gemäß Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn Franken 2020. Wie die großflächige Überlagerung dieser zwei Freiraumausweisungen und die Lage des Vorhabens innerhalb hochwassergefährdeter Bereiche (HQ 10 - HQ extrem) verdeutlichen, kommt dem Hochwasserschutz eine starke Bedeutung zu. Durch das Vorhaben wird es zu einem Retentionsraumverlust in der Kocheraue kommen, der zu einer deutlichen Verschärfung der Hochwassergefahr führen kann. Ein Gutachten ist nach Aussage der vorliegenden Planunterlagen durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH erstellt worden, liegt uns allerdings gegenwärtig nicht vor, sodass uns eine Beurteilung hinsichtlich der Bewältigung der Hochwasserproblematik derzeit nicht möglich ist. Wir bitten daher um Zusendung des Gutachtens im Laufe des weiteren Verfahrens. Darüber hinaus wird, bezogen auf den Regionalen Grünzug neben dem Hochwasserschutz noch in weitere Grünzugfunktionen eingegriffen. Hierbei sind vor allem die Siedlungsgliederung sowie die Bodenerhaltung und Landwirtschaft am deutlichsten betroffen. Eine Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges im Kontext des Vorhabens sollte daher in den Unterlagen erfolgen. Das Vorhaben steht mindestens einem Ziel der Raumordnung entgegen und kann nicht als Ausformung oder Ausnahme mitgetragen werden. Während einer Vorabstimmung 2015 mit dem Regionalverband und dem RP Stuttgart wurde deshalb in Aussicht gestellt, aufgrund der Standortgebundenheit der ortsansässigen Firma Müller Co-Ax AG die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Zuge einer Zielabweichung zu schaffen. Gegenstand der damaligen Besprechung waren hierbei jedoch lediglich Erweiterungsflächen im Größenbereich von 1,8 - 2,2 ha. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass nicht in Bereiche des HQ 10 eingegriffen wird. Gemäß der vorliegenden Begründung des Flächennutzungsplanes soll eine Ausdehnung in ein HQ 10 vermieden werden (siehe S. 12 der Begründung). Die aktuell vorliegende Flächennutzungsplandarstellung „Gewerbebaufläche“ ist jedoch nicht nur etwa doppelt so groß (4,22 ha), sondern befindet sich auch räumlich deutlich im HQ 10, sodass unserer Ansicht nach die Formulierung in der Begründung nicht mit der räumlichen Darstellung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt. Eine bauliche Inanspruchnahme der Bereiche im HQ 10 lehnen wir ab. Wir bitten daher, die Bereiche der geplanten Gewerbebaufläche, die sich im HQ 10 befinden, im Kartenteil des Flächennutzungsplanes mit einer Freiraumdarstellung zu versehen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir tragen Bedenken gegen die Fläche F2 vor.</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird deutlich reduziert, sodass entsprechend der Darstellung im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan in die HQ10 Überschwemmungsfläche nicht mehr eingegriffen wird. Bzgl. der betroffenen Ziele der Raumordnung ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses wird aktuell im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorbereitet. Um die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht weiter zu verzögern, wird die Fläche zunächst weiterverfolgt. Sollten das Zielabweichungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Fläche vorher herausgenommen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens, welches aktuell durch die Stadt Forchtenberg und das für den Bebauungsplan beauftragte Planungsbüro vorbereitet wird, erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung zur Betroffenheit der raumordnerischen Belange. Dies wird nach erfolgreichem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens im Flächennutzungsplan ergänzt. Die gewerbliche Bauflächenausweisung wurde entsprechend dem aktuellen Stand des Bebauungsplanverfahrens auf ca. 2,9 ha reduziert. In der gewerblichen Bauflächenausweisung ist gemäß dem aktuellen Stand des Bebauungsplans eine Erschließungsstraße am südlichen Plangebietsrand vorgesehen. Im südlichen Bereich sind daher keine Hochbautätigkeiten zu erwarten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gemeinbedarfsfläche F3: „Wohnmobil-Stellplatz“ Die geplante Fläche liegt am nördlichen Kocherufer nordwestlich der Kernstadt von Forchtenberg und ist als Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.1 (3) und liegt vollständig im Bereich des HQ10. Wir gehen davon aus, dass Geländeänderungen vermieden werden. Aufgrund der geringen Flächengröße von lediglich 0,29 ha sowie unter der Voraussetzung, dass das Schadenspotential im Hochwasserfall nicht an eine andere Stelle verlagert wird, können wir die Planung (Fläche F3) mittragen. Wir halten es jedoch für empfehlenswert, die Standortwahl des Wohnmobilstellplatzes in der Kocheraue hinsichtlich einer möglichen Gefahr für Leib und Leben z.B. infolge eines über Nacht rasch steigenden Hochwassers zu überdenken.</p> <p>Darüber hinaus sollten im Zuge dieses Verfahrens auch kumulative Wirkungen der unterschiedlichen Flächennutzungsplandarstellungen in Bezug auf den Hochwasserschutz betrachtet werden. Zwar werden durch den Wohnmobilstellplatz nur etwa 0,29 ha versiegelt, allerdings werden im Zuge der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Kocheraue beispielsweise weitere 4,22 ha mit der Fläche F2 und 0,88 ha mit der Fläche N2 versiegelt, die die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen können.</p> <p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich mit den Überresten der abgegangenen Siedlungen Wülfingen ein ausgewiesenes regionalbedeutsames Kulturdenkmal im Bereich des Vorhabens befindet. Eine Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals sollte vermieden werden. Eine enge Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde wird hierbei empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Forchtenberg überwacht die geplanten Wohnmobilstellplätze. Die Hochwasservorhersage für den Kocher beträgt in der Regel drei Stunden, sodass durch die Stadt geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um Nutzer des Wohnmobilstellplatzes rechtzeitig zu warnen und diesen zu sperren. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird bzgl. der kumulativen Wirkungen der unterschiedlichen Bauflächenausweisungen ergänzt. Die Fläche F2 wird deutlich reduziert. In der Fläche F3 werden keine baulichen Anlagen errichtet. Es erfolgt lediglich eine Befestigung der Fläche für Wohnmobil-Stellplätze. Die Flächen N2 sowie N3 fallen nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen aus dem Bereich des HQ100 Überschwemmungsgebietes heraus. Somit stellt lediglich die Fläche F2 „Allmand-Osterweiterung“ einen Eingriff in das HQ100 Überschwemmungsgebiet dar, welcher gleichwertig auszugleichen ist. Der Anregung wird gefolgt. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Es soll auch bei der Umsetzung der Wohnmobilstellplätze eine enge Abstimmung mit dieser erfolgen.</p>
			<p>Gemeinbedarfsfläche N1: „Schule und sportliche Zwecke“ Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt nördlich von Niedernhall. Durch die Planung sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen. Jedoch liegt das Plangebiet randlich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Infolge der Zweckbestimmung Schule und sportliche Zwecke dieser Gemeinbedarfsfläche sehen wir eine Vereinbarkeit mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung als gegeben an. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone II und bezüglich der Lage im HQ100 regen wir an, eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Bezüglich der Fläche N 1 tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Gemeinbedarfsfläche N2: „Wohnmobil-Stellplatz und sportliche Zwecke“ Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt nördlich von Niedernhall unweit der Fläche N1. Das Plangebiet liegt hierbei zum Großteil (etwa 0,7 ha) innerhalb des Regionalen Grünzuges (Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene) gemäß Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn Franken. Durch das Vorhaben sind die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung im Regionalplan ist missverständlich, da in der Grundlagenkarte das bestehende Solebad südöstlich der Straße dargestellt. Es befindet sich allerdings</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Funktionen des Regionalen Grünzuges mehrheitlich betroffen. Hierbei sind besonders die Funktionen Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, Bodenerhaltung und Landnutzung, siedlungsnaher Erholung und Naturschutz und Landschaftspflege zu nennen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Kochertalau, Forchtenberg“ WSG Zone II. Das Errichten baulicher Anlagen ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung von 1984 in der engeren Schutzzone - WSG Zone II verboten. Eine Befreiung kann nur auf Antrag beim Landratsamt Hohenlohekreis erfolgen.</p> <p>Die Fläche N2 liegt in den hochwassergefährdeten Bereichen (HQ 100) des Kochers. Auch hier möchten wir auf eine mögliche Kumulation mit anderen Vorhaben in hochwassergefährdeten Bereichen der Kocheraue verweisen.</p> <p>Ebenso liegen Teile des Plangebietes innerhalb eines festgesetzten Vogelschutzgebietes. Dessen Belange sind im Verlauf des Verfahrens zu beachten.</p> <p>Um die Zulässigkeit des Vorhabens (Fläche N2) im Regionalen Grünzug hinreichend beurteilen zu können, müssen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß der Begründung zum Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn Franken 2020 erfüllt werden. Hieraus resultieren in Bezug auf das Vorhaben für uns folgende noch zu erbringende Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortgebundenheit des Vorhabens - keine freiraumschonenderen Alternativen - weitgehender Erhalt aller Funktionen des Regionalen Grünzuges, gegebenenfalls funktionsgleicher Ausgleich <p>Eine Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug und den Ausnahmeveraussetzungen ist in den Unterlagen bisher noch nicht erfolgt und muss ergänzt werden. Wir tragen daher zunächst Bedenken gegen die Fläche N2 vor.</p>	<p>nordwestlich der Straße, sodass der Regionale Grünzug nur im östlichen Teilbereich der Fläche tangiert wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird bzgl. der kumulativen Wirkungen der unterschiedlichen Bauflächenausweisungen ergänzt.</p> <p>Die geringfügige Lage im Vogelschutzgebiet wird im Umweltbericht thematisiert. Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung sind konkretere Untersuchungen zum Artenschutz und zum Vogelschutzgebiet zu tätigen. Etwaige Maßnahmen bzw. Schutzabstände können dann auf Ebene der Bebauungsplanung konkret berücksichtigt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug wird in der Begründung ergänzt. Allerdings führt der Regionalplan zu Missinterpretationen. Das Solebad befindet sich nicht wie in der Grundkarte der Raumnutzungskarte dargestellt südöstlich, sondern nordwestlich des Weges. Die Erweiterungsfläche für das Solebad befindet sich somit im Randbereich eines Regionalen Grünzuges und tangiert diesen nur geringfügig. Alternative Standorte für die Erweiterung des Solebades kommen nicht in Frage, da sonst eine komplette Verlagerung des bestehenden Standortes erforderlich wäre. Dies wäre wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist somit gegeben. Der minimale randliche Eingriff in den Regionalen Grünzug führt zu keinem Verlust der Funktionen des Regionalen Grünzuges.</p>
			<p>Gemeinbedarfsfläche N3: „Soziale Zwecke“</p> <p>Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt westlich der Feuerwehr auf stillgelegten Bahnanlagen. Durch die Fläche N3 sind keine Ziele der Raumordnung betroffen. Die Planung liegt randlich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn Franken 2020. Das Vorhaben steht dem Vorbehaltsgebiet nicht entgegen.</p> <p>Wir tragen daher bezüglich der Fläche N3 keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Sonstiges</p> <p>Nach einem Abstimmungstermin am 09.01.2018 ist durch die Stadt Forchtenberg eine vorzeitige Inanspruchnahme der Osthälfte des Baugebiets Waldfeld II beabsichtigt. Ausgehend von dem mit der Stadt Forchtenberg zu diesem Baugebiet geschlossenen Raumordnerischen Vertrag sind vorzeitig im Rahmen der FNP-Fortschreibung mind. 3 ha an rechtskräftigen unbebauten Wohnbauflächen zu streichen. Ansonsten werden Bedenken gegen die Beibehaltung des bisherigen Umfangs an rechtskräftigen unbebauten Wohnbauflächen und gegen die Inanspruchnahme der Osthälfte des Baugebiets erhoben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend dem Abstimmungstermin vom 09.01.2018 sollen Wohnbauflächen im Umfang von ca. 3,16 ha reduziert werden. Die Reduzierung von Wohnbauflächen wird ein separates Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Wirtschaft und Infrastruktur	16.01.2018	<p>Raumordnung Forchtenberg 1. Gewerbefläche F1 „Rauhbusch-Erweiterung“ Auf rund 10 ha soll neue gewerbliche Fläche entstehen. Der Bedarf wird anhand der Plausibilitätshinweise (Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise) für rund 5 ha konkret begründet. In Hinblick auf die darüber hinausgehenden 5 ha bestehen derzeit Bedenken. Denkbar wäre, den Standort Rauhbusch zu einem interkommunalen Gewerbegebiet zu machen. Dafür spricht, dass sich der Bereich generell für eine gewerbliche Entwicklung eignet. Wenn zusammen mit Niedernhall und Weißbach ein ausreichender Bedarf vorgebracht werden kann, können die Bedenken ausgeräumt werden.</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken entsprechend des Bedarfs auf 6 ha reduziert. Davon werden 4,3 ha neu ausgewiesen und 1,75 ha geplante gewerbliche Baufläche verlagert. Eine interkommunale Lösung wurde diskutiert und wird aktuell nicht angestrebt.</p>
			<p>2. Gewerbefläche F2 „Allmand – Osterweiterung“ Es wird in den Unterlagen angegeben, dass die Firma Müller CO-ax 4,22 ha für eine Erweiterung am Standort benötige. Eine alternative Fläche komme dafür nicht in Betracht, dies wird dargelegt. Es stehen jedoch der Regionale Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ und ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Darstellung der gewerblichen Fläche entgegen. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten, Plansatz 3.1.1 Absatz 2 (Z). In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.1 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und s 4 Abs. 1 ROG). Die einzige Möglichkeit diese entgegenstehenden Ziele der Raumordnung im vorliegenden Fall zu überwinden, besteht in einem Zielabweichungsverfahren. Dies wurde im Februar 2016 mit dem Regierungspräsidium und dem Regionalverband besprochen. Problematisch ist, dass Gegenstand der damaligen Besprechung eine Erweiterungsfläche zwischen 1 bis 2 ha war. Nun geht es um 4,22 ha. In diesem Umfang kann nach jetzigem Kenntnisstand in der vorliegenden Konstellation kein erfolgreiches</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird entsprechend des aktuellen Standes des Bebauungsplanverfahrens deutlich reduziert, Bzgl. der betroffenen Ziele der Raumordnung ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses wird aktuell im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Forchtenberg und das für den Bebauungsplan beauftragte Planungsbüro vorbereitet. Bzgl. der Lage im Überschwemmungsgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten erstellt. Darin wird der Retentionsausgleich ermittelt und die Retentionsmaßnahmen dargelegt. Um die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht weiter zu verzögern, wird die Fläche zunächst weiterverfolgt. Sollten das Zielabweichungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Fläche aus der FNP-Fortschreibung herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zielabweichungsverfahren in Aussicht gestellt werden. Aus folgenden Gründen: Ein zentrales Problem ist die Hochwassergefahr in diesem Bereich. Mindestens das südliche Drittel des Gebiets liegt im Bereich HQ 10. In diesem Bereich ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Hochwasser zu rechnen (höchste Stufe nach der Hochwassergefahrenkarte). Es schließt sich ein Bereich im HQ 50, ein Geländestreifen mit HQ 100 und zuletzt mit HQ extrem an. Somit liegt das Gebiet bis auf etwa das nördliche Viertel im Hochwassergefahrenbereich. Entsprechend liegt auch das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Gewerbeflächen gehen üblicherweise mit einem hohen Versiegelungsgrad und Hochbauten einher. Dies steht in direktem Widerspruch zum Hochwasserschutz. Es ist somit schwer vorstellbar, dass hier der Nachweis erbracht werden kann, dass sich das Schadenspotential durch die Realisierung der Planung weder erhöhen noch verlagern würde. Dies ist jedoch eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zielabweichung. Eine der wichtigsten Funktionen des Regionalen Grünzugs „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ ist auch die Hochwasserretention. An dieser Stelle ist der Hochwasserschutz somit durch zwei Ziele der Raumordnung gesichert. Wenn hier Abstriche zugelassen werden würden, stünde auch ein Konflikt mit den Grundzügen der Planung im Raum. Zudem ist der Grünzug an dieser Stelle deutlich unter 1000 m breit. Nach der Begründung zu Plansatz 3.1 .1 (S. 78) ist diesen kleinräumigen Freiraumbereichen besonderer Schutz zu gewähren. Zusätzlich liegt die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Dieses ist als eigener Belang in die Abwägung einzustellen und betont darüber hinaus auch die Funktion des Grünzugs im Hinblick auf die siedlungsnahe Erholung. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen diese Planung. Es ist auch zu beachten, dass im Jahr 2014 vom Regierungspräsidium Stuttgart in diesem Bereich eine aufwändige Renaturierung des Kochers durchgeführt wurde. Es wird daher geraten, von der Planung abzusehen. Wenn nicht, sollte die geplante gewerbliche Fläche deutlich verkleinert werden. Auch in diesem Fall können die Bedenken nur ausgeräumt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	
			<p>3. Gemeinbedarfsfläche F3 „Wohnmobil-Stellplatz“ Auf 0,29 ha soll ein Stellplatz für Wohnmobile dargestellt werden, um wildes Parken von Wohnmobilen einzudämmen. Eine solche Planung wird zwar grundsätzlich begrüßt, die Eignung des hier vorgesehenen Standorts wird jedoch von der Hochwassergefahr in Frage gestellt. Die geplante Maßnahme befindet sich in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Plansatz 3.4.1 Abs. 3 (2) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Dieses Ziel der Raumordnung steht der Planung entgegen. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Der Standort befindet sich im Bereich HQ 10. Somit ist hier mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit Hochwasser zu rechnen. Es ist bei einem Wohnmobil-Stellplatz – im Gegensatz zu anderen Parkplätzen - zu</p>	<p>Die Fläche wird entsprechend der aktuellen Planung auf 0,11 ha reduziert. Im Moment parken die Wohnmobile wild am Kocherufer oder aber auf den PKW-Stellplätzen im Stadtgebiet oder beim Friedhof. Dies wird von der Stadt toleriert. Ist aber nach der Straßenverkehrsordnung so nicht zulässig. Aus diesem Grund möchte die Stadt Forchtenberg mit der Schaffung der Wohnmobil-Stellplätze den Wohnmobiliten eine ordnungsgemäße und attrative Möglichkeit bieten, ihre Wohnmobile abzustellen. Das „wilde Parken“ wäre somit beendet. Der Standort wurde gewählt, da an diesem bzw. in näherer Umgebung das „wilde Parken“ ein Schwerpunkt hat. Er bietet mit seiner Nähe zum Stadtkern zu Freizeitmöglichkeiten, zur Gastronomie und weiteren Infrastruktureinrichtungen zahlreiche Vorteile. Des Weiteren können bei der nahen gelegenen Kläranlage</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>beachten, dass die Menschen im Wohnmobil übernachten. Es steht somit zu befürchten, dass sie im Schlaf von einem Hochwasser überrascht werden und sich nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit bringen können. Im Hinblick auf den Schutz von Leib und Leben bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Darstellung der Fläche F3 als Wohnmobil-Stellplatz. Es wird daher dringend geraten, nochmals auf die Suche nach einem Alternativstandort zu gehen.</p>	<p>die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erstellt werden. Die Stellplatzfläche soll mit Schotterrasen hergestellt werden. Eine komplette Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen. Sonstige bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der Belange des Hochwasserschutzes nicht besteht.</p> <p>Bei anderweitigen Standorten entfällt ein Großteil der oben genannten Vorteile. Bei kochernahen Standorten besteht die selbe Hochwasserproblematik. Die Stadt Forchtenberg überwacht die geplanten Wohnmobil-Stellplätze. Die Hochwasservorhersage für den Kocher beträgt in der Regel drei Stunden, sodass durch die Stadt geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um Nutzer des Wohnmobil-Stellplatzes rechtzeitig zu warnen und diesen zu sperren. Auch die Thematik von Starkregenereignissen kann durch Sperrung des Stellplatzes gelöst werden. Durch die Verkleinerung der Gemeinbedarfsfläche entsteht zudem ein größerer Abstand zum Kocher und zum Wüfinger Bach.</p> <p>Abgelegene Standorte bieten nicht die Attraktivität von kochernahen Standorten und würden das Problem des „wildes Parkens“ nicht lösen. Zudem ist die Erstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen deutlich kostenintensiver.</p>
			<p>Niederhall 1. Gemeinbedarfsfläche N1 „Schule und sportliche Zwecke“ Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Planung. Jedoch ist die Abarbeitung des Vorbehaltsgebietes für Erholung noch nicht ausreichend. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird zwar in den Planunterlagen erwähnt, es wird aber zu schnell als nicht bedeutsam abgehakt. Erforderlich ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Plansatz 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und eine Berücksichtigung in der Abwägung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird bzgl. des Vorbehaltsgebietes für Erholung ergänzt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in seiner Stellungnahme die Vereinbarkeit der Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung bestätigt.</p>
			<p>2. Gemeinbedarfsfläche N2 „Wohnmobil-Stellplatz und sportliche Zwecke“ Die Abarbeitung des Vorbehaltsgebietes für Erholung ist zutreffend. Es fehlt aber die Auseinandersetzung mit der Lage im Regionalen Grünzug. Zudem ist zu beachten, dass die Fläche im Bereich HQ 100 liegt. Es bestehen daher derzeit Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug wird in der Begründung ergänzt. Die Fläche wird nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zukünftig nicht mehr im HQ100 Überschwemmungsbereich liegen.</p>
			<p>3. Gemeinbedarfsfläche N3 „Soziale Zwecke“ Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zum Schluss wird nochmals allgemein darauf hingewiesen, dass angesichts der Zunahme von Starkregen- und Hochwasserereignissen in jüngerer Zeit dem Hochwasserschutz bei der Planung ausreichend Rechnung getragen werden sollte. Planungen und Maßnahmen, die in Flusssauen eingreifen werden daher aus raumordnerischer Sicht sehr kritisch gesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im jeweils angemessenen Detaillierungsgrad in den Bauleitplanverfahren beachtet.</p>
			<p>Straßenwesen und Verkehr</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- und Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundes- und keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Sofern Änderungen am klassifizierten Straßennetz vorgesehen sind, sind diese frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Umwelt</p> <p>Wasser/Boden: Allgemeiner Hinweis zu allen Flächen: Grundsätzlich stehen wir der Bebauung hochwassergefährdeter Bereiche kritisch gegenüber, insbesondere der Teilfläche 2.</p> <p>Sollte dennoch durch die Untere Wasserbehörde gemäß § 78 WHG die Bebauung genehmigt werden, wird dringend empfohlen, entsprechende Hochwasservorsorge zu betreiben. Die Bebauung / Nutzung geschieht dann auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.</p> <p>Wir weisen bereits heute darauf hin, dass spätere Hochwasserschutzmaßnahmen für dieses Gebiet nicht förderfähig sind und dass auch das Land, als Unterhaltungspflichtiger des Kochers, keine Hochwasserschutzmaßnahmen planen oder bauen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur Teilfläche F2: Neben den allgemeinen Bedenken gegen eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet, die zwar unter Einhaltung bestimmter Auflagen rechtlich nicht verhindert werden kann, dennoch eher kritisch zu sehen ist, bestehen vor allem aus ökologischer Sicht massive Bedenken gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Allmand“ in der Kocheraue Forchtenberg.</p> <p>Dort wurde im Jahr 2014 vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Renaturierung des Kochers von landesweiter Bedeutung durchgeführt. Dies wurde bei vielen Gelegenheiten öffentlich für die Landesverwaltung Baden-Württemberg als Erfolg gewertet. Zudem wurde in vielen gewässerkundlichen Führungen des Regierungspräsidiums die erfolgreiche Renaturierung des Kochers in Forchtenberg als glänzendes Beispiel der naturnahen Gewässerentwicklung dargestellt.</p> <p>Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes im vorgesehenen Umfang würden das Landschaftsbild und vor allem der Naturhaushalt des Kochers und seiner Aue dauerhaft geschädigt.</p> <p>Die Renaturierung des Kochers wurde vom Regierungspräsidium im Vertrauen darauf ausgeführt, dass die dort von der Regionalplanung seit Jahren festgesetzte Grünzäsur auch Bestand hat. Ohne diese Grünzäsur geht die landschaftliche Wirkung der Renaturierung verloren.</p> <p>Da das geplante Gewerbegebiet im Überschwemmungsgebiet liegt, wären Auffüllungen oder Dämme gegen die Überflutung bei Hochwasser unumgänglich. Solche Schutzmaßnahmen würden zu einer Einengung des Gewässerquerschnittes bei Hochwasser und somit zu nachhaltigen Veränderungen im Kocher führen: Auswirkungen auf das Fließverhalten bei Hochwasser und somit eine veränderte Geschiebeführung des Kochers einhergehend mit Sedimentbildung nach Hochwässern wären die Folge. Dies birgt unkalkulierbare Risiken für den Kieskörper des Kochers unmittelbar flussaufwärts des geplanten Gewerbe-</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird entsprechend des aktuellen Standes des Bebauungsplanverfahrens deutlich reduziert, Bzgl. der betroffenen Ziele der Raumordnung ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses wird aktuell im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Forchtenberg und das für den Bebauungsplan beauftragte Planungsbüro vorbereitet. Bzgl. der Lage im Überschwemmungsgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten erstellt. Darin wird der Retentionsausgleich ermittelt und die Retentionsmaßnahmen dargelegt. Um die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht weiter zu verzögern, wird die Fläche zunächst weiterverfolgt. Sollten das Zielabweichungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Fläche aus der FNP-Fortschreibung herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>begebiertes. Das Makrozoobenthos im Kieskörper des Kochers erreicht dort beim Fauna-Flora-Index den Bestwert für ganz Baden-Württemberg. Sedimentveränderungen und Faulschlammabildung nach Hochwässern wären höchst schädlich für die ganz besondere und seltene Ausprägung dieser Gewässer- Lebensgemeinschaften im Kocher und ein schwerer Verlust für die naturnahe Gewässerentwicklung. Auch die Störungen durch den langfristigen Betrieb und Umtrieb eines in die Kocheraue erweiterten Gewerbegebietes würden sich sehr nachteilig auf den Naturhaushalt auswirken. Zum Beispiel auf die Fauna im EU-Vogelschutzgebiet Kochertal. Diese wurde anlässlich der Kocher-Renaturierung umfassend untersucht. Aus den genannten Gründen wird darum ersucht auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in der Kocheraue zu verzichten.</p>	
			<p>Zur Teilfläche F3: In der Begründung wird bereits auf die einschlägigen Paragraphen des WHG und WG hingewiesen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde und Einhaltung sämtlicher Auflagen werden keine weiteren Einwände erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Zu den Teilflächen N1, N2 und N3: Diese Flächen liegen, genau wie die Flächen F2 und F3, im Überschwemmungsgebiet nach § 76 WG, wenn auch nur zu einem kleinen Teil bei N3. Es gilt daher ebenfalls § 78 WG mit seinen Ausnahmeregelungen. Die Beschreibungen im Textteil sind entsprechend zu ergänzen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die Beschreibung im Textteil wird entsprechend der Anregung ergänzt.
			<p>Die Fläche F1 liegt außerhalb der in den HWGK dargestellten Überflutungsflächen, es gibt unsererseits hierzu keine Anmerkungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Denkmalpflege Die Planung berührt in der geplanten Fortschreibung der Fläche F3 von Forchtenberg („Wohnmobil-Stellplatz“) sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Die ausgewählte Fläche südlich der Friedhofskirche ist stadtbaugeschichtlich als hochsensibel einzustufen, da sich im Bereich der Friedhofskirche um 771 die erste ursprüngliche Siedlung von Forchtenberg befand: die Siedlung Wülfingen. Diese wurde wohl erst im 13. Jahrhundert ins heutige Stadtgebiet von Forchtenberg verlagert. Man zog von der Niederung auf die Höhe. Auf dem Gebiet der aufgegebenen Siedlung Wülfingen und deren Kirche wurde dann der Friedhof außerhalb der Stadtmauer von Forchtenberg angelegt und die ehemalige Pfarrkirche (11. /12. Jh.) von Wülfingen zur Friedhofskirche umgebaut (um 1450). Südlich der Friedhofsummauerung befindet sich eine historische, in unveränderter Parzellenstruktur und Nutzung erhaltene Grünfläche, die ein unverzichtbarer, die Stadtansicht und das Stadtgefüge in hohem Maße prägender Bestandteil der Gesamtanlage und anschauliches Dokument der kulturlandschaftlichen Einbettung der Stadt ist. Die Grünfläche schafft auch eine optische Verbindung zwischen der Stadt Forchtenberg und der ersten, ursprünglichen Siedlung Wülfingen. Die Einrichtung eines Wohnmobil-Stellplatzes ist zwar nicht mit starken baulichen Einrichtungen verbunden. Dennoch stellt der Verlust der historischen Grünflächen an dieser historisch sensiblen Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung in der gemäß § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage Forchtenberg sowie in der gemäß §15 Absatz 3 DSchG geschützten Umgebung der Friedhofskirche dar.</p>	Die geplante Gemeinbedarfsfläche wurde entsprechend der aktuellen Planung von lediglich 8 Wohnmobilstellplätzen auf 0,11 ha reduziert. Zudem ist die Ausbildung der Stellplätze mit Schotterrassen vorgesehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtlage entsteht. Das aktuell „wilde Parken“ von Wohnmobilen soll so geordnet werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur geplanten Fortschreibung der Fläche F3 („Wohnmobil-Stellplatz“) haben wir erhebliche Bedenken, da sie die siedlungsgeschichtlichen, historisch-topographischen, städtebaulichen und gestalterischen Wirkungszusammenhänge in Forchtenberg erheblich beeinträchtigt. Wir regen daher dringend an, auf einen konfliktärmeren Standort außerhalb der Gesamtanlage auszuweichen.</p>	
			<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Das Plangebiet „F3: Wohnmobilstellplatz“ ist Teil des archäologischen Kulturdenkmals nach § 2 DSchG „Abgegangene Siedlung Wülfingen“. Die frühmittelalterliche Siedlung hat eine Laufzeit vom 6. Bis ins 8. Jahrhundert und wird dann wieder im 11. Und 12. Jahrhundert besiedelt, bevor die Siedlung auf die andere Seite des Kochers (Forchtenberg) verlegt wird. Zu der Siedlung gehört die unmittelbar nördlich des Plangebiets liegende Pfarrkirche St. Michael, die noch als Friedhofskapelle genutzt wird. Die Siedlung hatte auch vorgeschichtliche Siedlungsphasen in Urnenfelderzeit, Latenezeit und jüngerer Kaiserzeit, so dass auch Befunde und Funde aus diesen Zeiten möglich sind. Bei jeglichen Bodeneingriffen, die mindestens den Humusabtrag beinhalten, ist daher mit Funden und Befunden (Kulturdenkmalen nach §2 DSchG) zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Aufgrund ihrer als erheblich einzuschätzenden Bedeutung in der früh- bis hochmittelalterlichen Siedlungslandschaft und für die Forschung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege Bedenken zur Überplanung des Gebiets. Wir regen an, auf einen konfliktärmeren Standort auszuweichen. Sollte dennoch an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologischedenkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p>Andere Standorte sind ebenfalls konfliktbehaftet. Der gewählte Standort bietet zahlreiche Standortvorteile, welche in der Begründung aufgeführt sind. Im betroffenen Plangebiet ist die Errichtung von ca. 8 Wohnmobilstellplätzen vorgesehen. Es werden keinerlei bauliche Anlagen errichtet. Es ist lediglich eine Befestigung der Fläche für die Wohnmobilstellplätze vorgesehen wodurch kein Eingriff in tiefergelegene Bodenschichten entsteht. Für den Fall, das dennoch Bodenfunde bei der Umsetzung des Vorhabens auftreten, wird ein Hinweis in die Begründung zur Beachtung möglicher archäologischen Bodenfunde aufgenommen.</p>
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt. Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Formblatt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
4.	RP Stuttgart Umwelt	09.01.2018	Gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Allmand“ in der Kocheraue Forchtenberg bestehen massive Bedenken.	Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird entsprechend des aktuellen Standes des Bebauungsplanverfahrens deutlich reduziert,

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Dort wurde im Jahr 2014 vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Renaturierung des Kochers von landesweiter Bedeutung durchgeführt. Dies wurde bei vielen Gelegenheiten öffentlich für die Landesverwaltung Baden-Württemberg als Erfolg gewertet. Zum Beispiel beim wasserwirtschaftlichen Kongress „Vitale Gewässer in Baden-Württemberg“ mit 300 Teilnehmern in Pforzheim im Oktober 2017. Von 94 dargestellten Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern wurde die Renaturierung des Kochers in Forchtenberg für die Titelseite ausgewählt!</p> <p>In vielen gewässerkundlichen Führungen des Regierungspräsidiums wurde die erfolgreiche Renaturierung des Kochers in Forchtenberg als glänzendes Beispiel der naturnahen Gewässerentwicklung dargestellt. Zum Beispiel Ende 2014 bei einer landesweiten Dienstbesprechung mit einer Führung aller baden-württembergischen Landratsämter. Oder 2017 mit einer Führung des Bundes deutscher Landschaftsarchitekten. Die Liste der durchgeführten Vorstellungen und Führungen dieser Kocher-Renaturierung in Forchtenberg ließe sich noch sehr lange weiter fortsetzen.</p> <p>Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes im vorgesehenen Umfang würden das Landschaftsbild und der Naturhaushalt des Kochers und seiner Aue dauerhaft geschädigt.</p> <p>Die Renaturierung des Kochers wurde vom Regierungspräsidium im Vertrauen darauf ausgeführt, dass die dort von der Regionalplanung seit Jahren festgesetzte Grünzäsur auch Bestand hat. Ohne diese Grünzäsur geht die landschaftliche Wirkung der Renaturierung verloren. Es entsteht ein bandwurmartiges Zusammenwachsen der Bebauung zwischen Forchtenberg und Weißbach. Die landschaftliche Ausstrahlung und der prägende Charakter des schönen Stadtbildes von Forchtenberg hinter der grünen Kocheraue ginge verloren. Es entstünde noch mehr eine durchgehende Bebauung mit Gewerbegebieten im Kochertal wie zwischen Künzelsau und Weißbach.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet in der Kocheraue von Forchtenberg liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Flächen werden derzeit bereits bei kleineren Hochwässern (HQ10) geflutet. Hat man denn gar nichts aus den zurückliegenden Katastrophen wie 1993 und 1994 gelernt?</p> <p>Die geplante großflächige Erweiterung des Gewerbegebietes würde die Fläche der Firma Müller mehr als verdoppeln bis verdreifachen. Das geht über reine Erweiterungsmöglichkeiten zur Existenzsicherung bei weitem hinaus. Ein solcher Flächenfraß ist in der Kocheraue nicht mehr möglich ohne das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die Erholungseignung des Kochertales dauerhaft zu schädigen.</p> <p>Im geplanten Gewerbegebiet wären Auffüllungen oder Dämme gegen die Überflutung bei Hochwasser unumgänglich. Die Auswirkungen auf das Fließverhalten bei Hochwässern, die Geschiebeführung des Kochers und die Sedimentbildung nach Hochwässern würde verändert. Die birgt unkalkulierbare Risiken für den Kieskörper des Kochers unmittelbar flussaufwärts des geplanten Gewerbegebietes.</p> <p>Das Makrozoobenthos im Kieskörper des Kochers erreicht dort beim Fauna-Flora-Index den Bestwert für ganz Baden-Württemberg!</p> <p>Sedimentveränderungen und Faulschlammabildung nach Hochwässern wären tödlich für die ganz besondere und seltene Ausprägung dieser Gewässer-Lebensgemeinschaften im Kocher und ein schwerer Verlust für den Naturhaushalt und die naturnahe Gewässerentwicklung.</p> <p>Auch die Störungen durch den langfristigen Betrieb und Umtrieb eines in die Kocheraue erweiterten Gewerbegebietes würden sich sehr nachteilig auf den Naturhaushalt auswirken. Zum Beispiel auf die Fauna im EU-Vogelschutzgebiet Kochertal. Diese wurde anlässlich der Kocher-Renaturierung umfassend untersucht.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird darum ersucht auf die geplante Erweiterung des</p>	<p>Bzgl. der betroffenen Ziele der Raumordnung ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses wird aktuell im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Forchtenberg und das für den Bebauungsplan beauftragte Planungsbüro vorbereitet. Bzgl. der Lage im Überschwemmungsgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten erstellt. Darin wird der Retentionsausgleich ermittelt und die Retentionsmaßnahmen dargelegt. Um die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht weiter zu verzögern, wird die Fläche zunächst weiterverfolgt. Sollten das Zielabweichungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Fläche aus der FNP-Fortschreibung herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			se" (S. 7/8) aufzunehmen.	der Rubrik „Hinweise" aufgenommen.
			Ebenfalls betroffen bei dieser geplanten Erweiterungsfläche ist der Pufferbereich eines Wildtierkorridores nach Generalwildwegeplan (siehe Karte zur GWPBetroffenheit). Dieser ist bei der Planung zwingend zu berücksichtigen. Da der Pufferbereich des GWP's im Offenland liegt, ist hierfür die untere Naturschutzbehörde beim Hohenlohekreis zuständig. Die Forstdirektion bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die untere Forstbehörde des Hohenlohekreises erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.	Der Anregung wird gefolgt. Die Betroffenheit des Wildtierkorridors wird im Umweltbericht thematisiert. In der Begründung wird zudem ein Hinweis zur Berücksichtigung des Wildtierkorridors auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung aufgenommen.
7.	NetzeBW	20.12.2017	<p>Gegen die 7.Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Gewerbebaufläche F2: „Allmand-Osterweiterung" Die im FNP verlaufende 20 kV-Freileitung wurde ab dem Flurstück 95812 (Gemarkung Forchtenberg) Richtung Westen entlang der L1045 durch Erdkabel ersetzt. In östlicher Richtung hat sich der Verlauf der 20 kV-Freileitung leicht geändert. Die aktuelle Trasse ist der beigefügten Leitungsauskunft zu entnehmen.</p> <p>Gewerbebaufläche F3: „Wohnmobil-Stellplatz" Die im FNP verlaufende 20 kV-Freileitung wurde durch Erdkabel ersetzt. Die Änderung ist der beigefügten Leitungsauskunft zu entnehmen.</p> <p>Gewerbebaufläche N1: „Schule und sportliche Zwecke" Über der ausgewiesenen Fläche verlaufen 20 kV-Freileitungen. Der genaue Verlauf ist der beigefügten Leitungsauskunft zu entnehmen. Wir bitten darum, die vorhandenen elektrischen Anlagen ggf. in Ihr Planwerk nachzutragen.</p> <p>Zu den einzelnen überplanten Flächen werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren detailliertere Stellungnahmen abgegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Änderungen der Kabeltrassen werden im Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Änderungen der Kabeltrassen werden im Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Änderungen der Kabeltrassen werden im Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		08.01.2017	Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		09.01.2018	<p>Zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir folgende Anregungen oder Bedenken: Die Netze BW GmbH plant zurzeit die Erschließung von Weißbach und Forchtenberg mit Erdgas. Es ist geplant eine Gashochdruckleitung MOP 5 von Weißbach über Forchtenberg nach Ernsbach zu bauen. Für die Erweiterungsflächen geben wir noch folgende Hinweise:</p> <p>Gewerbefläche F 2: Allmand - Osterweiterung Nördlich der L 1045 baut die Netze BW GmbH gerade eine Gashochdruckleitung. Die geplante Erweiterung „Allmand-Osterweiterung" kann später an das Erdgasnetz angeschlossen werden.</p> <p>Gemeinbedarfsfläche N 1: Schule und sportliche Zwecke</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	unitymedia	03.01.2018	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Heilbronn-Franken	09.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	04.12.2017	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Bodenseewasserversorgung	28.11.2017	Im Bereich dieses Flächennutzungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Zweckverband Wasserversorgung NOW	11.12.2017	Durch die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg in folgenden Bereichen betroffen: Forchtenberg 3 „Wohnmobil-Stellplatz“: Hier tangieren die Rohwasserleitungen vom Brunnen Sindringen und Brunnen Ochsenwiesen Niedernhall 1 „Schule und sportliche Zwecke“: Hier tangieren der Brunnen Haunold 1 samt Roh- und Reinwasserleitung und Stromkabel Niedernhall 3 „Soziale Zwecke“: Hier tangieren die Roh- und Reinwasserleitung zum /vom Wasserwerk Niedernhall In all diesen Gebieten sind beiliegende Auflagen und Vorschriften der NOW zu beachten. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
15.	LNV	29.01.2018	I. Allgemeines Wir erwarten, dass bis zum nächsten Verfahrensschritt ein Umweltbericht mit den zugehörigen Unterlagen erstellt wird. Kochnahe Standorte sind auf eine Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet zu überprüfen, extensiv	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt mit ausgelegt. Der Anregung wird gefolgt. Die Verträglichkeit zu Schutzgebieten

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>genutzte Wiesen auf den LRT Magere Flachlandmähwiese. Bei Gewerbeflächen sind zur Eindämmung des Flächenverbrauchs flächensparende Bauweisen wie Parkdecks statt flächenintensiver Parkplätze festzuschreiben.</p>	<p>wird im Umweltbericht thematisiert. Die Anregung umfasst nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans.</p>
			<p>II. Konkrete Bauflächen</p> <p>Gewerbebaufläche F1: „Rauhbusch-Erweiterung“ Das Gewerbegebiet muss als ernsthafte Alternative für erweiterungswillige Betriebe aus der Kochertalau dienen. Es kann nicht parallel zur großzügigen Erweiterung von Rauhbusch die hektarweise Überbauung der Kochertalau weiter vorangetrieben werden. Wir erwarten den Erhalt des gesetzlich geschützten Heckenbiotops mit Obstbäumen im Nordosten sowie keine Eingriffe in den Waldtrauf im Nordwesten (gesetzlichen Waldabstand beachten).</p> <p>Gewerbebaufläche F2: „Allmand – Osterweiterung“ Die Baufläche wird von uns entschieden abgelehnt. Die Freihaltung der noch offenen Talau zwischen Forchtenberg und Weißbach ist sowohl aus landschaftlicher Sicht als auch für den Gewässer- und Hochwasserschutz unerlässlich. Der Großteil der Erweiterungsfläche sind Überflutungsflächen (von HQ 10 bis HQ 100). Eine großflächige Überbauung ist weder vertretbar noch mit dem Wasserrecht vereinbar. Gem. § 78 Abs.2 WHG gelten für die ausnahmsweise Bebauung von Überschwemmungsgebieten enge Vorgaben, die alle schon auf Flächennutzungsplanebene erfüllt sein müssen. Wir sehen bereits die erste Vorgabe (keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung) als nicht erfüllt an. Die Alternativlosigkeit überzeugt nicht, die übrigen Voraussetzungen können nicht einfach auf den Bebauungsplan verlagert werden. Wie lange sollen noch Gewerbeflächen mit dem Argument der Alternativlosigkeit in überflutungsgefährdeten Talauen erweitert werden? Im vorliegenden Fall ist die Erweiterungsfläche im Verhältnis zur seitherigen Betriebsfläche dazu um ein Mehrfaches höher. Wirtschaftliche Gründe sind ein Totschlagargument. Es gibt nie den richtigen Zeitpunkt für den Sprung auf die Höhe. Dabei haben im Hohenlohekreis schon mehrere Betriebe den Sprung aus der Talau heraus vollzogen. Wir erwarten ein ernsthaftes Interesse an der Freihaltung und am dauerhaften Schutz der Talau. Warum soll Rauhbusch keine Alternative sein, für andere Betriebe ist es der Standort doch auch? Unabhängig davon müssen angesichts der gravierenden Eingriffe durch eine weitere Verbauung der Talau auch Höhenstandorte außerhalb der Gemeinde eine ernsthafte Option bilden und können nicht rigoros ausgeschlossen werden. Warum beteiligt sich die Gemeinde Forchtenberg nicht an einem interkommunalen Gewerbepark? Hier besteht doch ein klassischer Anlass für eine solche Beteiligung. Statt die Kochertalau zu verbauen, sollte diese ökologisch weiterentwickelt werden wie bereits am Kocher teilweise erfolgt. Im geltenden Regionalplan ist das zur Überbauung geplante Überschwemmungsgebiet als ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Solche Flächen sind von Bebauung verbindlich freizuhalten (gem. Zif.3.4.1). Durch die Baugebietserweiterung um ca. 250 m Länge dehnt sich der Gewerbebestandort im Tal künftig auf über ein Kilometer Länge aus, es kommt zu einer unerwünschten großräumigen bandartigen Siedlungs-</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird entsprechend dem vom Regionalverband Heilbronn-Franken ermittelten Bedarf auf ca. 6 ha reduziert. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird als Hinweis in den Textteil aufgenommen und ist auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Firma müller co-ax ag benötigt zur weiteren Entwicklung weitere gewerbliche Bauflächen zur Standortsicherung. Dies ist nur am bestehenden Standort in östlicher Richtung möglich. Die Stadt Forchtenberg möchte die erforderlichen Bauflächen für das örtliche Unternehmen bereitstellen, um das Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze am Standort zu erhalten. Alternativstandorte mit einer kompletten Betriebsverlagerung z. B. Richtung Rauhbusch oder nördlich der L 1045 wurden geprüft. Eine komplette Standortverlagerung wird aus wirtschaftlichen Gründen allerdings nicht angestrebt. Lager, Produktion, Montage und Verwaltung müssen an einem Standort bleiben. Die hohe Qualifikation der Mitarbeiter, die flexiblen Anforderungen am Markt, die unterschiedlichen temporären Auftragseingänge und daraus folgende Produktschwerpunkte machen eine enge Verflechtung von Produktion und Lagerung der Produkte zwingend erforderlich. Viele Mitarbeiter sind in mehreren Bereichen tätig. Zusätzlich ist es ein wirtschaftliches Erfordernis, die Produktion schlank zu halten, um am Markt weiterhin konkurrenzfähig zu sein. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Firma am bestehenden Standort unabdingbar. Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird entsprechend des aktuellen Standes des Bebauungsplanverfahrens deutlich reduziert, Bzgl. der betroffenen Ziele der Raumordnung ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses wird aktuell im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Forchtenberg und das für den Bebauungsplan beauftragte Planungsbüro vorbereitet. Bzgl. der Lage im Überschwemmungsgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten erstellt. Darin wird der Retentionsausgleich ermittelt und die Retentionsmaßnah-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>entwicklung, die sich wie ein Riegel mitten in einem sowieso schon dichter besiedelten Talraum ausbreitet. Der bereits nur ca. 800 m breite Freiraumkorridor zwischen Forchtenberg und Weißbach schrumpft auf nur noch gut 500 m zusammen.</p> <p>Dabei liegt der gesamte Freiraum in einem regionalen Grünzug, ergänzt durch eine regionale Grünzäsur. Regionale Grünzüge sind gem. Zif.3.1.1 des Regionalplans von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Landnutzungen sind auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten. Im Regionalplan erfolgt dazu eine ausführliche Begründung.</p> <p>Von diesem regionalen Grünzug bleibt bei Verwirklichung der Planung in der Aue zwischen Forchtenberg und Weißbach nichts mehr übrig, die geplante Bebauung schiebt sich bis an die Grünzäsur heran bzw. noch hinein.</p> <p>Selbst in den 50 m breiten Erholungsschutzstreifen des Kochers wird eingegriffen. Gem. § 61 Abs.1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Die zunehmende Bebauung wirkt sich negativ auf das Klima im Tal aus. Das Kochertal gehört zu den schlecht durchlüfteten Talräumen mit Inversionswetterlagen. Wegen der großflächigen Planung ist ein Klimagutachten angebracht.</p> <p>Gemeinbedarfsfläche F 3: „Wohnmobil-Stellplatz“</p> <p>Der Standort wird von uns ebenfalls entschieden abgelehnt. Er liegt mitten im bisher nahezu ungestörten ökologisch wertvollen Kochervorland zwischen Friedhof und Kocher und vollkommen im Hochwassergebiet HQ 10 (nicht HQ 100), genauso wie die geplante Zufahrt. Erst vor kurzem stand die Fläche unter Wasser. Das Gelände wird sowohl vom Kocher als auch vom Wülfinger Bach geflutet. Besonders dramatisch war die Situation beim Starkregenereignis im Mai 2016. Auf einer solchen Fläche haben Stellplätze, noch dazu mit Übernachtungsmöglichkeit, nichts verloren.</p> <p>Die Stellplatzfläche reduziert außerdem das Wasseraufnahmevermögen des Bodens. Bisher besteht durch die Wiesennutzung eine optimale Überflutungsfläche. Eine Stellplatzfläche ist für das Gewässer deutlich nachteiliger, es können dazu Verunreinigungen ins Wasser gelangen. Schließlich wird das Gelände regelmäßig überflutet.</p> <p>Die gesamte Fläche gehört ebenfalls zu einem regionalen Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.</p> <p>Auch hier müssen bereits auf Flächennutzungsplanebene alle Voraussetzungen von § 78 Abs.2 WHG erfüllt sein. Zuallererst ist eine umfassende Alternativenprüfung vorzunehmen, wobei gewässerferne Standorte ebenfalls als ernsthafte Alternative in Frage kommen müssen. Am Öhringer Ortsrand ist z.B. ein umfangreicher Wohnmobilstellplatz abseits vom Gewässer vorgesehen. Vor den geplanten Eingriffen in Ufernähe stellen selbst die vorhandenen 45 städtischen Stellplätze kocheraufwärts am linken Kocherufer beim Seniorenzentrum eine Option dar. Diese Stellplätze sind kaum belegt und werden z.T. schon als Stellfläche für Wohnmobile genutzt (s. Anlage).</p>	<p>men dargelegt. Um die Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht weiter zu verzögern, wird die Fläche zunächst weiterverfolgt. Sollten das Zielabweichungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Fläche vorher herausgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird die konkrete bauliche Zulässigkeit nicht festgelegt. Der schutzabstand von baulichen Anlagen zu Gewässern I. Ordnung ist auf Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Die Fläche, welche von der Bebauung freizuhalten ist, kann anderweitig entsprechend dem Nutzungszweck genutzt werden. Ein Hinweis auf § 61 Abs. 1 BNatSchG wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Erstellung eines Klimagutachtens wird auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft.</p> <p>Die Fläche wird entsprechend der aktuellen Planung auf 0,11 ha reduziert. Im Moment parken die Wohnmobile wild am Kocherufer oder aber auf den PKW-Stellplätzen im Stadtgebiet oder beim Friedhof. Dies wird von der Stadt toleriert. Ist aber nach der Straßenverkehrsordnung so nicht zulässig. Aus diesem Grund möchte die Stadt Forchtenberg mit der Schaffung der Wohnmobil-Stellplätze den Wohnmobiliten eine ordnungsgemäße und attrative Möglichkeit bieten, ihre Wohnmobile abzustellen. Das „wilde Parken“ wäre somit beendet. Der Standort wurde gewählt, da an diesem bzw. in näherer Umgebung das „wilde Parken“ ein Schwerpunkt hat. Er bietet mit seiner Nähe zum Stadtkern zu Freizeitmöglichkeiten, zur Gastronomie und weiteren Infrastruktureinrichtungen zahlreiche Vorteile. Des Weiteren können bei der nahen gelegenen Kläranlage die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erstellt werden. Die Stellplatzfläche soll mit Schotterrasen hergestellt werden. Eine komplette Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen. Sonstige bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der Belange des Hochwasserschutzes nicht besteht.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der geplante Wohnmobilstellplatz greift in den gesetzlich geschützten 10 m breiten Gewässerrandstreifen des Wülfinger Baches ein und liegt mitten im 50 m breiten Erholungsschutzstreifen des Kochers. Gem. § 47 Abs.1 NatSchG gilt das Bauverbot im Erholungsschutzstreifen auch für nicht dauerhaft aufgestellte Unterkünfte, insbesondere Wohnwagen und Wohnmobile.</p> <p>Der Campingstellplatz führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets Kocher. Trotzdem fehlt die notwendige Vorprüfung auf Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet. Nur ca. 50 m kocherabwärts entfernt finden sich linksufrige Uferabbrüche, die seit Jahren regelmäßig vom Eisvogel zur Brut genutzt werden (s. Anlage). Durch den geplanten Campingstellplatz werden die Beunruhigungen in einem bisher abgelegenen Bereich deutlich zunehmen. Von der dortigen Kanueinstiegsstelle gehen während der Kanusaison bereits Störungen für den Eisvogel aus. Diese werden sich durch den Campingplatz verstärken. Dabei gehört die Eisvogelbrutwand zu den Brutwänden am Kocher, in der auch in schlechten Eisvogeljahren regelmäßig Bruten erfolgen. Im Laufe der Jahre haben sich die aktiven Abbrüche kocheraufwärts verlagert. Das rechte Kocherufer ist frei zugänglich. Solch ein sensibler Kocherabschnitt muss vor Planungen, die zu weiteren Beunruhigungen am Kocherufer führen, wirksam geschützt werden.</p> <p>Gemeinbedarfsflächen N1 und N2: „Schule, sportliche Zwecke und Wohnmobil-Stellplatz“ Beide Flächen liegen zwar hinter dem Kocherdamm, sind jedoch trotzdem noch als Überschwemmungsflächen (HQ 100) ausgewiesen. Damit ist ebenfalls § 78 Abs.2 WHG bereits auf Flächennutzungsplänebene zu beachten.</p> <p>Bei Fläche N2 ist zusätzlich der Gewässerrandstreifen, der Erholungsschutzstreifen und das Vogelschutzgebiet des Kochers zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei anderweitigen Standorten entfällt ein Großteil der oben genannten Vorteile. Bei anderen kochernahen Standorten besteht die selbe Hochwasserproblematik. Die Stadt Forchtenberg überwacht die geplanten Wohnmobil-Stellplätze. Die Hochwasservorhersage für den Kocher beträgt in der Regel drei Stunden, sodass durch die Stadt geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um Nutzer des Wohnmobil-Stellplatzes rechtzeitig zu warnen und diesen zu sperren. Auch die Thematik von Starkregenereignissen kann durch Sperrung des Stellplatzes gelöst werden. Durch die Verkleinerung der Gemeinbedarfsfläche entsteht zudem ein größerer Abstand zum Kocher und zum Wülfinger Bach.</p> <p>Abgelegene Standorte bieten nicht die Attraktivität von kochernahen Standorten und würden das Problem des „wildes Parkens“ nicht lösen. Zudem ist die Erstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen deutlich kostenintensiver.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen von 10 m wird nicht tangiert, da sich der geplante Stellplatz ca. 30 m vom Ufer entfernt befindet. Gem. § 47 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden. Diese wird von der Stadt Forchtenberg angestrebt und die Zulässigkeitsvoraussetzungen in nachfolgenden Verfahren nachgewiesen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der geplanten Nutzung auf artenschutzrechtliche Belange sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen. Die Verträglichkeit des Vogelschutzgebietes mit der Planung wird im Umweltbericht thematisiert.</p> <p>Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, welche in den nächsten 2-3 Jahren realisiert werden sollen, fallen die beiden genannten Bauflächen zukünftig aus der Überschwemmungsfläche HQ 100 heraus.</p> <p>Maßgeblich für den Gewässerrandstreifen ist die Böschungsoberkante des Flusslaufs. Aufgrund der Unschärfe des Flächennutzungsplans kann dieser erst auf der Ebene der konkreten Bebauungsplanung berücksichtigt werden. Die Verträglichkeit zu Schutz-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gemäß dem Gewässerentwicklungskonzept v.1999 der damaligen Gewässerdirektion soll darüber hinaus mit neuen Bauwerken ein Sicherheitsabstand von 25 m vom luftseitigen Dammfuß eingehalten werden, um spätere eventuelle Flußprofilverbreiterungen (und Dammrückverlegungen) zu ermöglichen. N2 liegt zum Großteil in einem regionalen Grünzug.</p> <p>Beide Gemeinbedarfsflächen liegen in Zone II, z.T. sogar Zone I des Wasserschutzgebietes. Eine Überbauung von Zone I und II widerspricht den Schutzbestimmungen. Wie soll dieser Konflikt gelöst werden, ohne den Trinkwasserschutz zu gefährden?</p> <p>Wir erwarten, dass der Teich mit Wasserzulauf im Südwesten von N2 erhalten wird. Er kann auch Lebensraum für Amphibien sein.</p> <p>Die Böschungen am Bahndamm östlich von N1 sowie um das Sportgebäude „Martal Arts Center“ innerhalb von N1 sind potentielle Habitate für Reptilien wie die Zauneidechse, ebenso Strukturen in den Kleingärten (artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung ergänzen).</p> <p>Das Plangebiet N2 ist außerdem in Abb.31, S.12 der Relevanzprüfung zu schmal dargestellt. Gemäß der Abgrenzung im Flächennutzungsplan gehört zu N2 noch ein Streifen im Westen dazu.</p> <p>Gemeinbedarfsfläche N3: „Soziale Zwecke“ Wir erwarten den Erhalt der gehölzbestandenen Böschungen im Osten und Westen. In der Böschung im Westen stehen auch Höhlenbäume. Die Böschung im Osten ist als geschütztes Heckenbiotop erfasst, am Böschungsfuß verläuft ein Wassergraben. Direkt südwestlich an N3 grenzt ein Wasserlauf an. Es ist zu prüfen ob er ein Gewässer 2. Ordnung darstellt. Entlang der Westgrenze von N3 scheint der Wasserlauf verdolt zu sein. Der Baum- und Gehölzbestand südlich des Recyclinghofes innerhalb von N3 wurde flächig gerodet (s. Anlagen). Was ist der Grund dafür?</p> <p>Die Rodungsfläche wurde trotz Lage innerhalb von N3 in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Abb.25, S.11) nicht mit dargestellt. Wassergraben und der Wasserlauf eignen sich evtl. für Amphibien (Relevanzprüfung ergänzen).</p>	<p>gebieten wird im Umweltbericht thematisiert. Zur Berücksichtigung des Gewässerentwicklungskonzeptes wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung im Regionalplan ist missverständlich, da in der Grundlagenkarte das bestehende Solebad südöstlich der Straße dargestellt. Es befindet sich allerdings nordwestlich der Straße, sodass der Regionale Grünzug nur im östlichen Teilbereich der Fläche tangiert wird. Für eine Bebauung von Flächen in Zone II des Wasserschutzgebietes sind besondere bauliche Schutzvorkehrungen erforderlich, welche im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden müsse. Es besteht grundsätzlich kein Bauverbot. Der Solebrunnen in der Fläche N2 befindet sich in Zone II des Wasserschutzgebietes, da dieser nicht für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Der Umgang mit dem angesprochenen künstlich angelegten Teich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Ein Erhalt wäre wünschenswert. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde entsprechend dem erforderlichen Detaillierungsgrad für die Flächennutzungsplanung von einem anerkannten Gutachter erstellt. Auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgt eine intensivere artenschutzrechtliche Untersuchung. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde die gesamte Fläche entsprechend dem Flächennutzungsplan Vorentwurf untersucht. Die angesprochene Abbildung wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf das Heckenbiotop wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es liegt kein Gewässer 2. Ordnung vor.</p> <p>Die Rodung der angesprochenen Fläche wurde in der vegetationslosen Periode durchgeführt und ist daher rechtmäßig zustande gekommen. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde vor der Rodung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde entsprechend dem erforderlichen Detaillierungsgrad für die Flächennutzungsplanung von einem anerkannten Gutachter erstellt. Auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgt eine intensivere artenschutzrechtliche Untersuchung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				zungsplanung von einem anerkannten Gutachter erstellt. Auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgt eine intensivere artenschutzrechtliche Untersuchung.
16.	Bauernverband		<p>Zunächst einmal möchten wir uns für Ihr Schreiben vom 24.1.2017, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu der vorbezeichneten Bauleitplanung Stellung zu nehmen, sowie die Verlängerung der hierfür gesetzten Frist bedanken.</p> <p>Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist aber auch zentral. Denn gerade die aktive Landwirtschaft ist von jeder Bauleitplanung stark betroffen. Zunächst werden Wohn- oder Gewerbebauflächen wegen des (vermeintlich) geringen naturschutzrechtlichen Raumwiderstandes bevorzugt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ausgewiesen. Zusätzlich werden dann im Wege des naturschutzrechtlichen Ausgleichs meist noch Flächen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Flächen extensiver landwirtschaftlicher Nutzung überführt. Im Ergebnis leidet also die aktive und intensive Landbewirtschaftung gleich doppelt unter einer Bauleitplanung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und weil nur eine aktive Landwirtschaft die Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes garantiert und starker Partner örtlicher Gewerbeansiedlungen sein kann, ist die konsequente Beachtung von Planerfordernis und sparsamem Landverbrauch umso wichtiger. Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Flächenverbrauch ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Für die Gewerbeflächen fehlt im Erläuterungsbericht eine schlüssige Bestandsuntersuchung. Das Erfordernis der erneuten Planfortschreibung gerade im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes Rauhbusch, kann daher von hier aus gegenwärtig nicht nachvollzogen werden. Dem steht gegenüber, der reale Verlust von 10 ha Vorrangflur 1 und 2 und die weitere Bedrängung eines bestehenden, bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betriebes. Aus unserer Sicht wird hier die Planung ihrer Aufgabe, Nutzungskonflikte zu vermeiden, nicht gerecht. Dass Verhandlungen der Stadt Forchtenberg mit Grundstückseigentümern über den Verkauf von Flächen im Gewerbegebiet Allmand bisher ergebnislos blieben, entbindet den Planungsträger insoweit nicht von der Verpflichtung, seine Bemühungen auf anderweitig freistehende oder künftig freiwerdenden Flächen auszuweiten. Insbesondere ist aus dem Flächennutzungsplan erkennbar, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes Rauhbusch auch klein strukturierte Gewerbeeinheiten vorsieht, welche auch durch baurechtliche Umnutzungen in bestehenden dörflichen Strukturen integriert werden könnten.</p> <p>Selbigen Untersuchungsumfang möchten wir auch hinsichtlich der übrigen geplanten Gebiete anregen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Bauflächenausweisung F1 Rauhbusch Erweiterung wird bedarfsgerecht deutlich auf ca. 6 ha reduziert. Davon werden 4,3 ha neu ausgewiesen und 1,75 ha bereits im Flächennutzungsplan enthaltenen geplante gewerbliche Baufläche verlagert. Dieser Umfang entspricht nach Einschätzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken sowie der Stadt Forchtenberg dem örtlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Auch die Fläche F2 Allmand Osterweiterung wird deutlich reduziert. Damit wird die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert.</p> <p>Bzgl. der angesprochenen Innenentwicklungspotentiale sind in der Begründung bereits Aussagen zur schwierigen Aktivierbarkeit enthalten. Dadurch wird die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erforderlich.</p> <p>In der Begründung wird der Flächenbedarf für die einzelnen Bauflächen ausführlich erläutert.</p>
17.	Bauernobmann		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	BUND Heilbronn-Franken		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	Landschaftserhaltungsverband Hohenlohekreis e.V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	NVH Nachverkehr Hohenlohekreis		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Polizeipräsidium Heilbronn	19.12.2017	Aus verkehrspolizeilicher Sicht kann der Erschließung der Stellplätze über den bestehenden Weg bei den Kleingärten nicht zugestimmt werden. In seinem jetzigen Ausbauzustand ist auf dem Weg kein Begegnungsverkehr möglich; aufgrund der Nähe zur Einmündung K2320/L1048 würde sich durch wartende Linksabbieger auf der K2320 der Verkehr zu verkehrsreichen Zeiten in die L1048 und ggf. sogar bis in die L1045 zurückstauen. Sobald die verkehrliche Erschließung der übrigen Flächen konkretisiert wird, werden wir hierzu gerne erneut Stellung nehmen.	Die Anbindung des geplanten Wohnmobil-Stellplatzes kann grundsätzlich über den bestehenden Weg erfolgen. Die Gefahr eines angesprochenen Rückstaus besteht heute schon aufgrund der Nutzung der Kleingartenanlage. Durch die Errichtung von lediglich 8 Wohnmobil-Stellplätzen wird sich die Frequenz auf dem angesprochenen Weg nicht wesentlich erhöhen. Im Rahmen der aktuellen Planung ist die Einrichtung zweier Ausweichbucht vorgesehen damit ein Begegnungsverkehr ermöglicht werden kann. Die aktuelle Wegbreite erlaubt bereits jetzt im notfalls ein Ausweichen auf das Bankett, sodass zumindest der Begegnungsverkehr mit einem PKW auf dem Weg möglich ist. Die Stadt Forchtenberg strebt eine Lösung an, welche keine verkehrlichen Probleme nach sich zieht.
22.	Stadt Neuenstein	08.01.2018	Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Ingelfingen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Künzelsau		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Hardthausen	01.12.2017	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Schöntal	08.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Gemeinde Jagsthausen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	GVV Mittleres Jagsttal		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
29.	GVV Hohenloher Ebene		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	vVG Künzelsau/Ingelfingen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	vVG Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen	15.01.2018	Grundsätzlich bestehen seitens der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen keine Bedenken hinsichtlich der Planungen. Das bestehende Gewerbegebiet „Rauhbusch“ soll um ca. 10 ha Baufläche erweitert werden. Hierzu wird angeregt, dass im geplanten Gewerbegebiet „Rauhbusch-Erweiterung“ eine Fläche für die Wasserwirtschaft zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen wird. Die Niederschlagswasserableitung des bestehenden Gewerbegebiets „Rauhbusch“ erfolgt teilweise über Zweiflinger Gemarkung und leitet ungedrosselt in die Sall ein. Die vergangenen Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass die Sall u.E. nicht dafür geeignet ist, noch mehr Niederschlagswasser ungedrosselt aufzunehmen. Die Sammlung, Rückhaltung und gedrosselte Ableitung der im Gebiet anfallenden Niederschlagswasser sollte daher bereits in der Flächennutzungsplanung geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt.
32.	vVG Möckmühl, Roigheim, Widdern, Jagsthausen	09.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	vVG Neuenstadt/Hardthause/Langensbrettach	18.12.2017	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.